

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.11.1978

Geschäftszahl

0018/77

Rechtssatz

Auch das Recht der Benützung einer Grundfläche als Umkehrplatz für Lastkraftwagen kann als Bringungsrecht gemäß § 1 Abs 1 GSLG in Betracht kommen.